

Bayern

Zusammenfassender Kommentar

Die Verpflichtung zur Fortbildung gehört in Bayern explizit zu den dienstlichen Pflichten der Lehrkräfte. Sie wird im Bayerischen Lehrerbildungsgesetz eindeutig und klar formuliert; erfüllt ist diese Pflicht, wenn die Lehrkraft innerhalb von vier Jahren zwölf Tage (à 5 Stunden zu 60 Minuten) an Fortbildungen teilgenommen hat.

Die verschiedenen Perspektiven der Fortbildung werden benannt: Qualitäts- und Weiterentwicklung des Schulwesens mit entsprechender Orientierung an den gesellschaftlichen Wandel; Unterrichtsentwicklung mit dem Ziel einer Aktualisierung der pädagogischen, fachlichen und didaktisch-methodischen Professionalisierung; Personal- und Organisationsentwicklung zur beruflichen Weiterqualifizierung. In klarer, unmissverständlicher Form werden die rechtlichen Rahmenbedingungen vorgegeben.

1. Stellenwert

Im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen findet die Lehrkräftefortbildung keine ausdrückliche Erwähnung. Das Bayerische Lehrerbildungsgesetz bringt ausführliche Darstellungen zu den Erwartungen, Ansprüchen und Verantwortlichkeiten.

Hierzu findet sich in der **Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultur Nr. III/7-P4100-6/51011 vom 9. August 2002:**

„Veränderungen in Wissenschaft, Wirtschaft, Technik, Gesellschaft und Kultur stellen neue Anforderungen an die Schule und erfordern Weiterentwicklungen in allen Bereichen des schulischen Lehrens und Lernens.

Dementsprechend setzt die Lehrerfortbildung auf allen Ebenen folgende **Entwicklungsziele** um:

Die Fortbildung der Lehrkräfte ist in einen ständigen berufsnahen Weiterlernprozess integriert und umfasst das gesamte Berufsleben.

Lehrerfortbildung unterstützt die Lehrkräfte bei der Bewältigung der vielfältigen Anforderungen des Schulalltags und ist eine der tragenden Säulen der Personal-, Organisations- und Unterrichtsentwicklung der Schulen.¹

Lehrerfortbildung als Institution ist durch ein Gleichgewicht aus Angebots- und Bedarfsorientierung gekennzeichnet. Zu diesem Zweck arbeiten alle Instanzen der Lehrerfortbildung arbeitsteilig zusammen und koordinieren sich hinsichtlich der Aufgabenverteilung.“

(Lehrerfortbildung in Bayern, Bekanntmachung...)

2. Auftrag und Bedeutung der LfB

„Lehrerinnen und Lehrer sind Fachleute für Unterricht und Erziehung. Zu ihren beruflichen Aufgaben zählen Unterrichten, Erziehen, Beurteilen, Diagnostizieren, Fördern und Beraten; hierzu gehört auch die Notwendigkeit, ihre berufliche Tätigkeit zu überprüfen, zu überdenken und weiter zu entwickeln. Diesem komplexen Berufsbild entsprechen hohe Anforderungen an die Aus- und Fortbildung. Um dem Bedarf gerecht zu werden, strebt Lehrerfortbildung an, die beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten der Lehrkräfte zu erhalten, zu erweitern

und der wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung anzupassen (vgl. Art. 20 Abs. 1 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes). Lehrerfortbildung hat vielfältige Perspektiven: Sie trägt zur Qualität und Weiterentwicklung des Schulwesens bei und hilft der Lehrkraft, sich dem Wandel der gesellschaftlichen Anforderungen zu stellen; sie unterstützt das personale Selbstverständnis und die berufliche Identität des Lehrers. Sie kann auch Aufgaben der Ausbildung und der Weiterbildung übernehmen.

Lehrerfortbildung als Instrument der Unterrichtsentwicklung zielt auf die Erhaltung und Aktualisierung der pädagogischen, fachlichen, didaktischen und methodischen Kenntnisse und Fertigkeiten der Lehrkraft. Ihre Inhalte orientieren sich im Sinne einer Angebotsorientierung schwerpunktmäßig am verfassungsgemäßen Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schulen und den aktuellen bildungspolitischen Zielsetzungen, an der Lehrplanentwicklung sowie an der Entwicklung von Wissenschaft, Wirtschaft und Technik, im Sinne einer Nachfrageorientierung dagegen vorrangig am erklärten Bedarf der Lehrkräfte an den Schulen.

Lehrerfortbildung als Instrument der Personal- bzw. Organisationsentwicklung umfasst eine geplante Weiterqualifizierung, Begleitung der beruflichen Entwicklung und Prävention berufsimmanenter Probleme. Sie trägt zur Professionalisierung der Lehrer im Umgang mit allen am Schulleben Beteiligten bei, bereitet sie für neue Aufgaben vor und bildet Funktionsträger und Führungskräfte in Schule und Schulverwaltung aus. Sie bietet Unterstützung in Form von Qualifizierungs- und Trainingsangeboten, die auf die jeweiligen beruflichen Bedürfnisse zugeschnitten sind.“

(Lehrerfortbildung in Bayern, Bekanntmachung ...)

3. Steuerung und Struktur

„Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus trägt die Verantwortung für die **Ziele** und **Inhalte** sowie den **Haushalt** der Lehrerfortbildung. Es legt die Rahmenbedingungen für die Weiterentwicklung der Inhalte, Methoden und Organisationsformen der Lehrerfortbildung fest und fördert die Entwicklung neuer Fortbildungs- bzw. Personalführungsmodelle. Über die Anerkennung von Angeboten der außerschulischen Lehrerfortbildung von landesweiter Bedeutung als Maßnahmen, die die staatliche Lehrerfortbildung ergänzen, entscheidet das Staatsministerium im Einzelfall.“

.....

„Die Einrichtungen der Lehrerfortbildung in Bayern

Die **staatliche Lehrerfortbildung** in Bayern gliedert sich nach Reichweite und Trägerschaft in die **zentrale, regionale, lokale und schulinterne** Lehrerfortbildung. Hinzu kommen noch Fortbildungsangebote einzelner Kommunen (z. B. die Pädagogischen Institute in München und Nürnberg) sowie Veranstaltungen zur Fortbildung von Religionslehrkräften, die in Zusammenarbeit mit den Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften durchgeführt werden.“

(Lehrerfortbildung in Bayern, Bekanntmachung....)

4. Fortbildungsverpflichtung

„Nach Art. 20 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) sind die Lehrkräfte verpflichtet, sich fortzubilden und an dienstlichen Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen; vgl. auch Art. 66 Abs. 2 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) und § 9 Abs. 2 der

Lehrerdienstordnung (LDO).

In den Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der staatlichen Lehrkräfte an Schulen in Bayern – KMBek vom 07.09.2011 (Az.: II.5 – 5 P 4010.2 – 6. 60 919) – wird die Bereitschaft zur Fortbildung unter Punkt 2.2.2 („Beurteilung der Eignung und Befähigung“), Unterpunkt 3 („Berufskennnisse und ihre Erweiterung“) gewürdigt.

Das Staatsministerium hat mit KMBek vom 9. August 2002, KWMBI I Nr. 16/2002 S. 260-263 („Lehrerfortbildung in Bayern“), die Rahmenbedingungen für die Planung und Organisation der Lehrerfortbildung in Bayern geregelt. Zur Optimierung der Planungssicherheit und der Qualität von Lehrerfortbildung sieht dieses Gesamtkonzept „Lehrerfortbildung in Bayern“ folgende Regelungen vor:

- Konkretisierung der Fortbildungsverpflichtung des Lehrerbildungsgesetzes auf zwölf Tage (à 5 Stunden zu 60 Minuten) innerhalb von vier Jahren
- Reflexion von Fortbildungsschwerpunkten einer Lehrkraft im Rahmen des Mitarbeitergesprächs mit der Schulleitung
- Verpflichtung der Schulen zur Erstellung von Fortbildungsplänen für die schulinterne Lehrerfortbildung

...“

(Bayrisches Staatsministerium für Bildung..... – Rechtsgrundlagen)

5. Sonstiges/ Bemerkenswertes

(-)

Quellen: Zugriff [06-12-17]

Bayern	<p>Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Lehrerinnen und Lehrer, Fort – und Weiterbildung - Rechtsgrundlagen</p> <p>Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632), BayRS 2230-1-1-K</p> <p>Bayerisches Lehrerbildungsgesetz (BayLBG)¹ in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl. 1996 S. 16, ber. S. 40) BayRS 2238-1-K Vollzitat nach RedR: Bayerisches Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl. 1996 S.</p>	<p>https://www.km.bayern.de/lehrer/fort-und-weiterbildung/rechtsgrundlagen.html</p> <p>http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEUG-59</p> <p>http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayLBG/true?AspxAutoDetectCookieSupport=1</p> <p>https://www.km.bayern.de/medien/km_links/datei/amtsblatt/kwmb1-teil1-2002-16.pdf</p>
--------	---	---

	<p>16, 40, BayRS 2238-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 26. April 2016 (GVBl. S. 74) geändert worden ist</p> <p>Lehrerfortbildung in Bayern Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 9. August 2002 Nr. III/7-P4100-6/51 011</p>	
--	--	--